

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

17. Jahrgang

Burg, 18.04.2023

Nr.: 08

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 70 Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Schutzzone und einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza..... 253
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

70

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

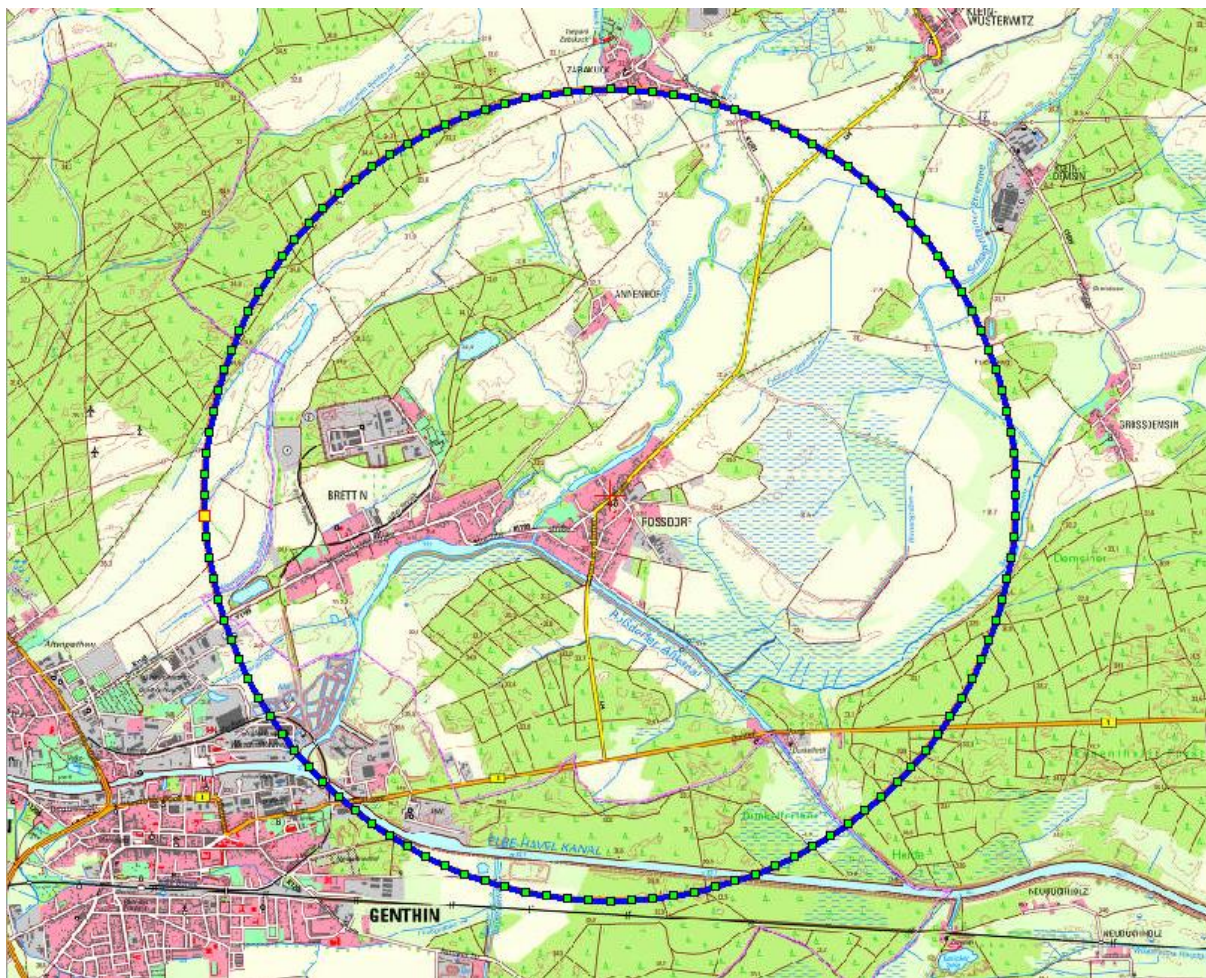
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Schutzzone und einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

In einem Hausgeflügelbestand im Landkreis Jerichower Land in der Ortschaft Roßdorf der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow wurde durch das Nationale Referenzlabor für Aviäre Influenza des Friedrich-Loeffler-Institutes das hochpathogene aviäre Influenzavirus H5N1 nachgewiesen. Damit wurde am 14. April 2023 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Um den Seuchenbestand ist als Sperrzone eine Schutzzone und eine Überwachungszone festzulegen. Hierzu wird Folgendes angeordnet:

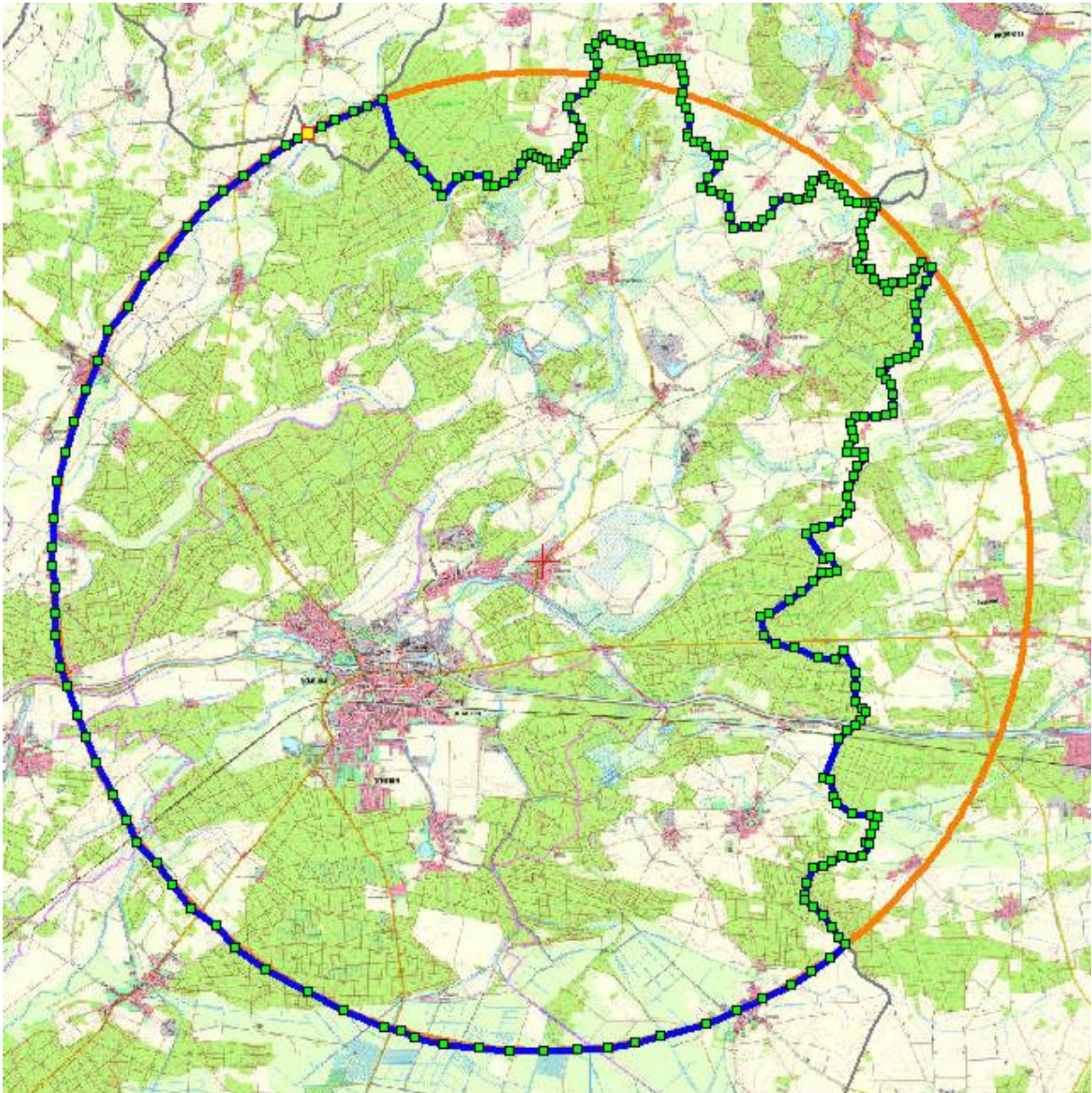
I.

Festlegung der Sperrzone

1. Als Schutzzone wird das Gebiet um den Seuchenbestand in der Ortschaft Roßdorf mit einem Radius von drei Kilometern festgelegt. Das betroffene Gebiet ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:



2. Um die Schutzzone wird mit einem Radius von zehn Kilometern um den Seuchenbestand eine Überwachungszone festgelegt. Das betroffene Gebiet ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:



II.

Für die unter Ziff. I.1. festgelegte Schutzzone werden folgende Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

1. Anzeigepflicht: Mit Bekanntgabe der Festlegung der Schutzzone haben Tierhalter dem Amt für Verbraucherschutz des Landkreises Jerichower Land per E-Mail an veterinaeramt@lkjl.de oder postalisch an den Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg oder telefonisch unter der Nummer 03921 949-5325
 - a) die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe der Nutzungsart und ihres Standortes und
 - b) die verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest - GeflPestSchV i. V. m. § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)
2. Mit Bekanntgabe der Festlegung der Schutzzone haben Tierhalter die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen (Anstieg der Morbidität oder Mortalität oder eines signifikanten Rückgangs der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist anzuzeigen. Zusätzlich ist jeder Verdacht der Erkrankung auf hochpathogene Aviäre Influenza (Geflügelpest) anzuzeigen:
Klinische Symptome:

- plötzliche Todesfälle von Einzeltieren mit sprunghafter Erhöhung,
- Legeleistungsabfall,
- Apathie (Benommenheit),
- Atemnot, Zyanose (bläulicher Verfärbung aufgrund Sauerstoffunterversorgung) und
- Petechien (rote Punkte) an den Kopfanhängen und Füßen,
- Schwellungen (Ödeme) im Bereich des Kopfes,
- Durchfall,
- bei Wassergeflügel zentralnervöse Symptome (Zwangsbewegungen, Kopfschiefhaltung, unregelmäßige Bewegung (Ataxie)).

(Art. 25 Abs. 1b und 40 VO (EU) 2020/687)

3. Aufstellungsgebot: Mit Bekanntgabe der Festlegung der Schutzzone sind Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel (mit Ausnahme von Tauben) nur noch aufgestellt wie folgt zu halten:

- a) in geschlossenen Ställen oder
- b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung). Netze oder Gitter als seitliche Begrenzung dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 25 Abs. 1a und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 2 GeflPestSchV i. V. m. § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)

4. Verbringungsverbot: Gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel, mit Ausnahme von Tauben), Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden. Hier-von ausgenommen sind:

- a) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in Bezug auf die betreffende Seuche im Einklang mit Anhang VII der VO (EU) 2020/687 als sichere Waren gelten;
- b) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der entsprechenden Behandlung im Einklang mit Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden;
- c) Erzeugnisse oder sonstige Materialien, durch die sich die Seuche ausbreiten dürfte, die vor Beginn des in Anhang II der VO (EU) 2020/687 für die betreffende Seuche angegebenen Überwachungszeit-raums vor dem 12. April 2023 gewonnen oder erzeugt wurden;
- d) in der Schutzzone hergestellte Erzeugnisse, die von Vögeln gewonnen wurden
 - die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden,
 - die außerhalb der Schutzzone gehalten und geschlachtet wurden oder
 - die außerhalb der Schutzzone gehalten und in der Schutzzone geschlachtet wurden.
- e) Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 27 Abs. 1 – 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 GeflPestSchV i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)

5. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 GeflPestSchV i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)

6. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist ver-boten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 GeflPestSchV i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)

7. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen avi-ären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anwei-sung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 GeflPestSchV i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)

8. Hygienemaßnahmen

- 8.1. Ein- und Ausgänge von Ställen oder sonstigen Standorten, in denen gehaltene Vögel gehalten werden sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- 8.2. Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Die Schutz- oder Einwegschutzkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzulegen. Mehrwegschutzkleidung ist regelmäßig bei mindestens 60 °C zu waschen. Stiefel sind vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalles zu reinigen und zu desinfizieren.
- 8.3. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- 8.4. Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
- 8.5. Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).
- 8.6. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in Betrieben mit gehaltenen Vögeln eingesetzt werden sind vor der Abgabe an einen anderen Betrieb zu reinigen und zu desinfizieren.
- 8.7. Es sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderen Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb, in dem gehaltene Vögel gehalten werden, herum durchzuführen.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. VO (EU) Nr. 2020/687 Art. 40 i. V. m. Art. 25 (1) Buchstabe c, d, e)

9. Tierkörper verendeter oder getöteter gehaltener sowie wild lebender Vögel (tierische Nebenprodukte) sind über das dafür zuständige Entsorgungsunternehmen (SecAnim GmbH, Rauhes Gehege 1, 39307 Genthin) der sicheren Entsorgung zuzuführen. Bis zur Entsorgung sind die Tierkörper geschützt vor Witterungseinflüssen so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können. Verendete oder getötete Tiere dürfen während dieser Zeit nicht abgehäutet, geöffnet oder zerlegt werden. Nach der Abholung oder Ablieferung hat der Besitzer die Behältnisse oder Örtlichkeiten, in denen die tierischen Nebenprodukte aufbewahrt worden sind, unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. (VO (EU) Nr. 2020/687 Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 Buchstabe g i. V. m. Art. 22 Abs. 3, Tierisches Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz § 10)
10. Dokumentationspflicht: Betriebe, die gehaltene Vögel halten haben Aufzeichnungen über alle Personen zu führen, die den Tierhaltungsbereich (Stall, Ver- und Entsorgungs-, Hygienebereich) eines Betriebes besuchen und diese auf Anfrage dem Amt für Verbraucherschutz des Landkreises Jerichower Land zur Verfügung zu stellen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. VO (EU) Nr. 2020/687 Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 f und 2)
11. Durch amtliche Tierärzte des Amtes für Verbraucherschutz des Landkreis Jerichower Land werden klinische Untersuchungen sowie Probenahmen der gehaltenen Vögel und epidemiologische Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durchgeführt. Diese sind von den jeweiligen Tierhaltern zu dulden und zu unterstützen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. VO (EU) Nr. 2020/687 Art. 26 und 41)
12. Beförderungsverbot
 - 12.1. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht hält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb der Sperrzone erzeugt worden sind. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 5 GeflPestSchV)
 - 12.2. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 3 GeflPestSchV)

III.

Für die gemäß Ziff. I.2. festgelegte Überwachungszone wird Folgendes angeordnet:

Für die Überwachungszone gelten die unter Ziff. II angeordneten Maßnahmen mit Ausnahme der Ziff. II.12.

IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

In der Ortschaft Roßdorf der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow im Landkreis Jerichower Land wurde in einem Hausgeflügelbestand am 14. April 2023 der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt.

Der Landkreis Jerichower Land ist gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Das führt zu hohem Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Da Enten und Gänse oftmals weniger schwer erkranken und die Krankheit bei diesen Tieren nicht immer zum Tod führt, können Seuchenausbrüche mit milden Verlusten gänzlich übersehen werden. Die wirtschaftlichen Verluste sind entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Zusammenfassend handelt es sich bei der hochpathogenen Aviären Influenza insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit vom jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen schwere Krankheitsverläufe bewirken. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verwendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere bei Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der aktuelle Ausbruch der Geflügelpest in der Ortschaft Roßdorf wurde am 14. April 2023 amtlich festgestellt, nachdem das Nationale Referenzlabor für Aviäre Influenza des Friedrich Loeffler-Institutes das hochpathogene aviäre Influenzavirus H5N1 nachgewiesen hatte.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 60 Buchst. b, Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 um den betroffenen Seuchenbestand eine Sperrzone ein, die eine Schutzzone mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von drei Kilometern sowie eine Überwachungszone mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von zehn Kilometern umfasst.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone dort weiter. Dies ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Dies ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die zuständige Behörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen.

Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit Tieren, Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Festlegung der Sperrzone ist geeignet und erforderlich, um das hochpathogene aviäre Influenzavirus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei der Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen. Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig sind, um die Geflügelpest zu bekämpfen. Mildere Mittel, dieses Ziel zu erreichen, sind nicht erkennbar.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß Ziff. IV

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Geflügelpest ist als eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt und unverzüglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und damit verbundene wirtschaftliche Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO haben Rechtsbehelfe in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung angeordnet wird, keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 bis 206 in 39104 Magdeburg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Burg, den 18. April 2023

gez. Dr. Burchhardt

Hinweise:

1. Gehaltene Vögel: Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten;
2. Geflügel: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden;
3. Federwild: Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden;

4. Für bestimmte Maßnahmen können Ausnahmen genehmigt werden. Wenden Sie sich diesbezüglich zu den Geschäftszeiten an das Amt für Verbraucherschutz des Landkreises Jerichower Land.
5. Unter den folgenden Links finden Sie umfassende Informationen über den Erreger sowie zu Biosicherheits- und Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest:

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>

<https://www.desinfektion-dvg.de/fileadmin/templates/fachgruppen/desinfektion/scripts/pdf-DesinfektionsDB.php/?pdf=1&list=th>

Impressum:**Herausgeber:**

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-9055
Telefax: 03921 949-19055
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.